

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

(Botschaft an den Vollziehungsrath, die rüfständigen Gehalte der Dekane und Pfarrer in dem ehemaligen Waadtland betreffend.)

Bürger Vollziehungsräthe! Der gesetzgebende Rath wird durch mitkommende Zuschrift der Dekane und Pfarrer der fünf Klassen des vormaligen Waadtlandes, auf das dringendste ersucht, zu verfügen, daß die Gehaltsrückstände der sämmtlichen Geistlichen, die mehr oder weniger in Noth oder Verlegenheit sich befinden, mit Beförderung bezahlt werden möchten, fürs einte; fürs andere dann geben sie vor, die Verwaltungskammer des Cantons Vevan habe mehrere Capitalien von abgelösten Zinsschriften, die ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, dieser oder jener Pfund gehörten; insbesondere aber ein Capital, von welchem der Helfer zu Morve die Zinsen bezog, einkasirt, ohne sie wieder Zinsbar und zu gleichen Gunsten anzuwenden. Sie begehren demnach, daß ihnen dafür mit Zinsschriften von gleichem Werth oder durch unterpfändliche Verschreibung von Nationalgütern Ersatz geschehen möchte, und daß indessen die davon gebührenden Zinsen den betreffenden Geistlichen zugestelt werden.

Wegen der Gehaltsrückstände findet der gesetzgebende Rath, da das Gesetz vom 22. August 1798, deutlich verordnet, daß für die Entschädigungen der Geistlichen, rüflichlich ihrer seit der Sequestrierung und nachherigen Aufhebung der Zehnden und Bodenzinsen erlittenen Verluste, von Staatswegen gesorgt werden solle, so sey es der Gesetzgebung heilige Pflicht, dieses Versprechen in genauer Erfüllung zu setzen. — Diesemnach werden Sie Bürger Vollziehungsräthe ersucht, den betreffenden Verwaltungskammern aufzutragen, daß sie mit Beförderung nicht nur die eingegangenen Bodenzinse, nach einer verhältnismäßigen Eintheilung, den Geistlichen auf Rechnung abliefern, sondern auch ohne Verschub ihre Rechnung der dahertigen Einnahmen und Ausgaben mit einem getreuen Etat der noch zu bezahlen übrig bleibenden Rückstände einsenden, welche Sie dann B. Vollz. Räte, zu seiner Zeit dem gesetzgebenden Rath zu fernerer Verfügung zukommen zu lassen belieben.

In Betreff der veräußerten Kirchengüter aber, werden Sie B. Vollz. Räte ersucht, bey der Verwaltungskammer des Cantons Vevan den nöthigen Bericht einzuziehen, und sodann denselben auch dem gesetzgebenden Rath mitzutheilen.

Die Finanzcommission erstattet über Nationalgüter-

Verkäufe in den Distrikten Willisburg und Veterlingen, C. Freiburg, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über Nationalgüter-Verkäufe im Canton Zürich einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencomm. von berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Adresse Pfoffers Feers von Luzern (S. dieselbe S. 1181, 82.), wird als unformlich zufolge des Gesetzes über die Formlichkeiten der Bittschriften, bey Seitegelegt.

2. Urs Meister von Herbetswyl, bittet als ein dürftiger Vater von 7 Kindern um die endliche Bezahlung einer restanzlichen Staatsschuld von L. 577 für bescheinigte Lieferungen an Wein und Speisen, die er als damaliger Lehenwirth zu Oberdorf an die Anfangs des Jahrs 1798 daselbst gestandenen Solothurner und Berner Truppen, auf Befehl ihres Commandanten gemacht hat, einerseits; anderseits beschwert er sich über die von der Verwaltungskammer verhängte Schliessung seines schon vor der Revolution in dem nemlichen Haus zu Solothurn existirten Pintenschens, und sehet um Wiedereröffnung desselben als seines einzigen Brodverdienstes. Die Vet. Com. glaubt, beyde Gegenstände gehören vor die Vollziehung, und rathet daher an, sie derselben zu überweisen. — Angenommen.

3. Zu Budischolz, Distr. Ruswyl, Canton Luzern, haben die Gemeindeglieder einhellig erklärt, statt der bisherigen Eintheilung der Holzrechtsamen auf die Häuser, ihre Gemeindeglieder gänzlich nach einem gegebenen Maßstab und unter gewissen Vorbehalten unter sich zu theilen; zu diesem Ende bewerben sie sich um die Bewilligung des gesetzgebenden Rathes.

Die Untersuchung dieses Begehrens wird ohne Zweifel der staatswirthschaftlichen Commission aufgetragen werden. — Angenommen.

4. Die Municipalitäten mehrerer Bezirke im C. Luzern beschwerten sich über den partiellen Beschluß der Vollziehung, der ausschließlich dem C. Luzern allein, die Entziehung eines Jahr-Zehnds zu Unterstüzung der unbezahlten Geistlichen dieses Cantons auferlegt. Sie verlangen, daß dieser Beschluß entweder zernichtet oder in eine über ganz Helvetien sich erstreckende Generalmaßregel verwandelt werde. Indessen machen sich diese Municipalitäten anheischig, mittelst einer Vermögensanlage, ihre Geistlichen mit baarem Geld zu unterstüzten. Die Vet. Com. trägt an, diese Bittschrift der Finanzcom. zu überweisen. — Angenommen.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 25 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 5 Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 26. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission über
verschiedene Gegenstände:)

5. Die Deputirten der Gemeindeglieder (exvicini) von Agno, Distrikt und Canton Lugano, haben vernommen, daß die fremden Einwohner (exforastieri) nach ihren eingesandten Gründen und Gegengründen, dem Gesetzgebungsrathe ohne ihr Wissen, noch eine andre Bittschrift zugesandt haben. Da sie den Inhalt dieser Schrift nicht kennen, so hoffen sie, im Falle dieselbe etwas Neues in Betreff ihrer Streitigkeiten enthalte, daß der Gesetzgebungsrathe die Bemerkungen der ex vicini darüber verlangen werde.

Bei dieser Gelegenheit glauben sie sich verpflichtet, eine Bemerkung über den ihnen mitgetheilten Protokollauszug vom 24. Febr. zu machen, nämlich: daß sie niemals auf eine Theilung ihrer Gemeindegüter gedacht noch dieselbe vorgeschlagen haben, sondern nach dem Gesetz vom 4. May 1799, auf das Ansuchen einiger Partikularen, einem jeden Gemeindeglieder einen Bezirk von 4 pertiche ihrer Gemeindegärten zur Anbauung und Nutznießung angewiesen haben. Sie bemerken weiters, daß, als das Gesetz vom 15. Dec. 1800 kund gemacht wurde, die oben angeführte Anweisung schon geschehen war, und erklären, daß sie, im Fall einer endlichen Theilung, der Vorschrift dieses letzten Gesetzes, mit der Mittheilung ihres Projektes an den Gesetzgebungsrathe um die Genehmigung, pünktlich Genüge leisten werden.

Da die Municipalitätscommission sich wirklich mit diesem Gegenstande beschäftigt, so rathet Ihnen die Pet. Commission an, diese neue Bittschrift der Gemeindeglieder von Agno an dieselbe zu überweisen. — Angenommen.

6. Bürger Joseph Brunetti, Municipalbeamter der Gemeinde Orbedo, Distrikt und Canton Velenz, wünscht ein Gesetz, wodurch auch in diesen Gegenden das Blutzugrecht eingeführt werde, und begehrt insbesondere, daß man ihm durch einen Beschluss gestatte, ein Stück Gut, welches einer seiner Auserwählten verkaufen will, vorzugsweise an sich zu ziehen.

In Erwägung, daß durch das Gesetz v. 20. Brachmonat 1800 das Blutzugrecht in der ganzen Republik abgeschafft worden ist, glaubt Ihre Pet. Commission Ihnen vorschlagen zu müssen, in das Begehren des B. Brunetti nicht einzutreten. Angenommen.

7. Bürger des Dorfes Meyres, Pfarr Monthey, verlangen Theilung eines Theiles ihrer Gemeindegüter; andere Bürger dieser Gemeinde widersetzen sich der Theilung. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

8. Zwey Wundärzte in der Gemeinde Moudon verlangen von der Gemeindeglieder der Gemeinde, Raum zu Errichtung eines botanischen Gartens, den ihnen diese verweigert. Der Rath tritt in dieses Begehren nicht ein.

9. B. David Borcard von Montreux klagt über ungesetzliche Formalitäten, zu denen man ihn als Käufer von Nationalgütern, anhalten will. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

10. Eliten aus der Gemeinde La Broye C. Leman, verlangen ihren rückständigen Sold. Wird an die Vollziehung gewiesen.

11. B. Crausaz, Arzt zu Moudon, verlangt für eine Badeanstalt von künstlichen Mineralwassern, Befreyung von der Patentgebühr. Wird an die Polizeicommission gewiesen.

12. Der Weibel am Cantonsgericht Freyburg bittet um Gehaltszahlung und Rückstände. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Folgendes Schreiben des B. Schuep, Exrepresentant aus dem Cant. Solothurn, wird verlesen:

„B. Gesetzgeber! Der 11te Artikel des zu Lunéville abgeschlossenen Friedenstraktats garantiert Helvetien seine Unabhängigkeit, und dem Volk die Freyheit, sich eine Verfassung zu geben, die es angemessen findet; zwey unschätzbare Vortheile; die, wann sie weise benutzt werden, dem helvetischen Volk in wenigen Jahren seine ausgestandenen Leiden vergessen machen würden. — Welches mag nun jene Staatsverfassung seyn, die das helvetische Volk, das heißt, der sehende, vernünftige, redliche Theil allgemein wünscht? Ganz gewiß und unwidersprechlich diejenige, die uns und unsern Kindern eine ungestörte gerechte Freyheit und Gleichheit der Rechte zusichert; zur Erreichung dieses Hauptzweckes aber kann keine andere Grundlage angenommen werden, als das Princip der Einheit mit einer repräsentativen Regierung; jede andere Basis ist Blüthenwerk und würde über kurz oder lange das helvetische Volk wieder in Abhängigkeit von äussern Mächten und in Sclaverey seiner Regenten führen. Laßt, B. G., den Städte-Vöbel mürseln und rasen. Das Volk ist für Euch und verdankt Euch, daß Ihr durch Euer neuerliches kraftvolles, kluges und wärdiges Betragen seine Freyheit gerettet habet; bleibt ferner standhaft und emig; Ihr werdet jede Intrigue, jedes Mächwerk der Uebelgesanten und der Stenden in seiner Geburt zertrümmern; nur sey es Euch tief eingeprägt, daß bey Einführung der neuen Verfassung das Wohl des Volkes tugendhaften und würdigen Beamten anvertraut und kein Unterschied bey den Wahlen zwischen Stadt und Landbürgern beobachtet werde. Ich bin übrigens versichert, B. Gesetzgeber! daß neun Zehnthelle von den Einwohnern des Cantons Solothurn mit Herz und Hand diesen Euern Besinnungen sich zu unterziehen bereit stehen.“

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

Bürger Gesetzgeber! Die Klagen über den Verfall der Waldungen und den daraus entstehenden Holzmangel werden immer allgemeiner, und es wird immer dringender, Verordnungen über die Forstpolizey herauszugeben. Da aber eine gründliche und umfassende Arbeit über diesen Gegenstand weitläufige Untersuchungen erfordert, und also nicht in kurzer Zeit zu Stande kommen kann, so glaubt Sie der Volkz. Rath gegenwärtig nur auf einen der größten Mißbräuche in der Benutzung der Waldungen aufmerksam machen, und Sie einladen zu müssen, demselben so bald möglich abzuhelfen, nemlich dem

Weidgang in den Wäldern. Es wäre überflüssig Ihnen vorzustellen, welcher Schaden dadurch den Wäldern verursacht wird, da es auffallen muß, daß dadurch nicht nur viele größere Stämme zu Grunde gerichtet werden, sondern auch der Aufwachs, besonders des Laubholzes, beynähe unmöglich gemacht wird. In einigen Cantonen sind die schädlichen Folgen dieses Weidgangs schon längst gefühlt und derselbe abgeschafft worden; in vielen Gegenden aber hat das Privatinteresse der Weidrechtsbesitzer bisher die Aufhebung desselben verhindert. Sie Bürger Gesetzgeber haben durch das Gesetz vom 4. April 1800 bereits das Weidrecht auf angebautem eigenthümlichem Land als loskäuflich erklärt, da Sie den nachtheiligen Einfluß, welchen dasselbe auf den Landbau hat, anerkannten. Allein sowohl dieses Gesetz als das nachherige vom 26. Herbstm. bezieht sich bloß auf das zum Ackerbau oder Heuwachs angepflanzte Land. Deswegen laßt Sie der Volkz. Rath ein, dieß Gesetz mit den nöthigen Modifikationen auf die Waldungen auszudehnen und unter Vorbehalt der allfällig zu gebenden Entschädigungen, den Weidgang in Wäldern für alles Vieh unter angemessener Straffe zu verbieten.

(Die Forts. folgt.)

National-Schatzkammer.

Weisung der Commissarien der National-Schatzkammer, welchen laut Artikel 41. und 105 des Beschlusses vom 10. Horn. 1801, die Ausführung des Art. 10. des Gesetzes vom 15. Dezember 1800, und die Organisation der durch obigen Artikel verordneten Stempel-Gebühr aufgetragen ist:

Caroken- und Karten-Spiel.

§. 1. Der Stempel soll auf die verschiedenen Arten von Karten aufgedruckt werden, wie folgt:

- a. Bey den französischen Karten auf das Schüppen-Aß.
- b. Bey den deutschen, auf den Schellen-Achter.
- c. Bey den Caroken, auf den Tod.

§. 2. Alle Partikularen, Kaufleute und Kartenfabrikanten sollen unmittelbar nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Weisung, alle rken benannten Karten sorgfältig eingepakt und mit einer Note über die erwähnten eingeschifften Karten begleitet, dem Einnehmer ihres Districts zustellen, welcher dieselben sogleich durch den Ober-Einnehmer an das Stempelamt einsenden wird.